


GEMEINDE MICHELDORF
A-9322 MICHELDORF - BEZIRK ST. VEIT/GLAN

Micheldorf, am 06.10.2020

Zahl: 031-3/2020

Betrifft: Textlicher Bebauungsplan

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 02.10.2020 mit der ein textlicher Bebauungsplan für das Gemeindegebiet von Micheldorf erlassen wird.

Der textliche Bebauungsplan besteht aus der Textfassung und den Erläuterungen zur Verordnung.

Aufgrund der §§ 24 bis 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 71/2018 in der gültigen Fassung („in der gültigen Fassung“ wird folgend idgF abgekürzt) wird verordnet.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Micheldorf als „Bauland“ festgelegten Flächen.
2. Ausgenommen sind jene als Bauland festgelegten Flächen, deren Bebauung durch Teilbebauungspläne geregelt wird. Soweit jedoch in Teilbebauungsplänen Regelungen nach § 25 Abs. 1 Gemeindeplanungsgesetz nicht getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Baugrundstücke: Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Micheldorf als Bauland gewidmet sind, auch wenn sich diese Widmung nur auf einen Teil des Grundstückes bezieht.
2. Gebäude: Überdeckt und an mindestens 5 Seiten umschlossene Bauwerke. Der Begriff „umschlossen“ umfasst auch den geschlossenen Charakter (wie z. B.: die Lattungen – siehe Skizze 9). Überdachte Abstellplätze (z. B. Carports) und Ähnliches gelten nicht als Gebäude.
3. Carport – überdachter Stellplatz: Überdachte bauliche Anlage (kein Gebäude laut Definition „Gebäude“) überwiegend zum Einstellen von Fahrzeugen genutzt (siehe Skizze 9).
4. Offene Bebauung: Gebäude, die innerhalb der Baulinien und unter Einhaltung eines Abstandes zur Grundstücksgrenze allseits freistehend errichtet werden.

5. Halboffene Bebauung: Wohngebäude, die einseitig mit mindestens der Hälfte, der der Grundstücksgrenze zugewandten Gebäudeseite an die Nachbargrundstücksgrenze aneinander gebaut und sonst freistehend sind (z. B.: Doppelhaus). Nebengebäude, Garagen, überdachte Stellplätze und bauliche Anlagen gelten nicht als Verbindung von Gebäuden. Die Gebäude an der Baugrundstücksgrenze müssen sich mindesten um die Hälfte überlappen und gemeinsam beantragt werden.
6. Geschlossene Bebauung: Gebäude, die an zwei oder mehreren Seiten an der Grundstücksgrenze errichtet werden (z. B.: Reihenhäuser). Die Gebäude an der Grundstücksgrenze müssen sich mindesten um die Hälfte überlappen.
7. Bruttogeschosßfläche: Die Bruttogeschosßfläche ist die Summe der Flächen je Geschoß, die von den Außenwänden umschlossen werden, einschließlich der Außenwände. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien- oder Terrassenflächen sind in die Geschosßfläche einzurechnen; der Flächenanteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen (z.B.: Balkon, Dachvorsprung oder Ähnliches).
8. Geschosßflächenzahl: Die GFZ ist das Verhältnis der Summe der Gesamtgeschosßflächen zur Grundstücksgröße.
9. Anschließend projektiertes Gelände: Das projektierte Gelände ist das Gelände, wie es sich nach der Fertigstellung des Bauvorhabens im unmittelbaren Anschluss an das aufgehende Mauerwerk darstellen wird (Planungsgelände – siehe Skizze 2 bis Skizze 5). Dem Planungsgelände steht das Bestandsgelände (gewachsene Gelände) gegenüber.
10. Regelgeschosßhöhe, Vollgeschoß: Die Regelgeschosßhöhe (Raumhöhe) beträgt 3,50 Meter, gemessen von der fertigen Oberkante des Geschoßfußbodens bis zur Oberkante des unmittelbar darüber liegenden, fertigen Geschoßfußbodens.
11. Dachgeschoß: Als Dachgeschoß gilt jenes Geschoß, welches über dem letzten Hauptgeschoß liegt und einen Kniestock oder gegenüber dem Hauptgeschoß zurückversetzte Außenwände aufweist. Bei Dachgeschoßen mit einer Kniestockhöhe von mehr als 100,00 cm handelt es sich um ein Vollgeschoß, das bei der Berechnung der Geschoßanzahl einzurechnen ist. Dachräume mit einer Kniestockhöhe von weniger als 60,00 cm werden nicht in die Berechnung einbezogen.
12. Halbggeschoß: Als Halbggeschoß (0,5-Geschoß) gilt ein Dachboden, wenn die Kniestockhöhe 60,00 cm bis 100,00 cm beträgt. Die Kniestockhöhe ist die Höhe zwischen der Rohdeckenoberkante und der Fußpfettenoberkante (Skizze 1).
13. Baulinie(n): Baulinien sind jene Grenzl意思ien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher die Außenwände eines Gebäudes errichtet werden dürfen.

14. Traufenhöhe/Schattenpunkte: Schnittpunkt zwischen Außenmauer und äußerer Begrenzung der Dachschräge, gemessen vom anschließend projektierten Gelände (Skizze 2). Bei Flachdächern ist als Schnittpunkt die Attikaoberkante (Skizze 6) bzw. bei einer eventuellen Brüstung oder einem Geländer die Oberkante der Brüstung oder des Geländers für die Berechnung heranzuziehen.
15. Abstandsfläche: Flächen, die durch Verbindung der Schattenpunkte dargestellt werden.
16. Wegachse: Die Wegachse ist die Linie in Längsrichtung der Mitte der Fahrbahn.

§ 3 Größe von Baugrundstücken

1. Die Mindestgröße eines Baugrundstückes wird wie folgt festgelegt:
 - bei offener Verbauung mit 700 m²
 - bei halboffener Verbauung mit 400 m²
 - bei geschlossener Verbauung mit 300 m²
2. In berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen ist eine geringfügige Unterschreitung der nach Abs. 1 festgelegten Mindestgröße um maximal 15 % möglich, wenn eine sinnvolle und dem Ortsbild zuträgliche bauliche Ausnutzung der betroffenen Flächen gewährleistet ist. Die generelle Verringerung der Mindestgrößen ist nicht zulässig.
3. Für als Bauland gewidmete Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Verordnung bereits rechtskräftig geteilt sind, geltende in Absatz 1 festgelegten Mindestgrößen nicht.
4. Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 und 3 gelten nicht für Baugrundstücke, auf denen Objekte oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, welche öffentlichen Interessen dienen wie z. B. Objekte oder Anlagen der Gemeindewasserversorgung, der Kanalisationsanlage, der Energieversorgung und Ähnliches. Diese Bestimmung gilt auch für bereits errichtete Objekte oder sonstige bauliche Anlagen.

§ 4 Bauliche Ausnutzung der Grundstücke

1. Die maximale bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ausgedrückt in der Geschoßflächenzahl (GFZ = das Verhältnis der Summe der Bruttogeschoßflächen zur Grundstücksgröße) wird wie folgt festgelegt:
 - a) in Bauland- Industrie und Gewerbegebiet bzw. Bauland-Geschäftsgebiet 0,80
 - b) in übriges Bauland 0,60(Beispiel: Grundstücksgröße 400 m² mal 0,6 GFZ = max. Bruttogeschoßfläche 240 m²)
2. Bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung (Geschoßflächenzahl – GFZ) sind mit dem Baugrundstück zusammenhängende Grundstücke desselben Eigentümers nur dann zu berücksichtigen, wenn die katastralmappenmäßig vorhandenen Grundstücksgrenzen zwischen dem Baugrundstück und dem mitzubehandelten Anschlussgrundstücken überbaut werden und die Widmung mit der

beabsichtigen Bauführung übereinstimmt. Grundstücke, welche durch eine Verkehrsfläche getrennt sind, gelten im Sinne dieser Verordnung nicht als zusammenhängend.

3. Jener Teil der Geschoße eines Gebäudes, welcher mehr als die Hälfte der Geschoßhöhe aus dem projektierten Gelände hervorragt und eine natürliche Belichtung aufweist, wird in die Summe der Bruttogeschosßfläche miteinbezogen, nicht aber Räume, die unter dem Gelände liegen.
4. Bei einer Punktwidmung und Grundstücken mit zum Teil gewidmeten Baulandflächen wird eine Grundstücksfläche von max. 1.000 m² herangezogen, welche im Eigentum des Antragstellers und um die Punktwidmung liegt.
5. Die maximale bauliche Ausnutzung darf nur dann erfolgen, wenn auch die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 erfüllt werden können.
6. In Fällen, bei denen die bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken, die bereits bebaut sind, nach den Bestimmungen dieser Verordnung schon überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen an Gebäuden und kleinflächige Erweiterungen, die der Verbesserung der Wohnqualität dienen (wie z. B.: Windfang, Bad, WC, ...) zulässig. Das nachträgliche Anbringen eines Vollwärmeschutzes ist nicht in die bauliche Ausnutzung einzuberechnen.
7. Garagenobjekte, Nebengebäude, Wirtschaftsgebäude, Gartengerätehütten, überdachte Stellplätze etc. werden für die Berechnung der Ausnutzung nicht berücksichtigt, sofern es sich um bewilligungsfreie, mitteilungspflichtige Vorhaben gemäß § 7 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO handelt. Wird die im § 7 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO festgelegte Größe des jeweiligen Objektes überschritten, so ist die gesamte Fläche dieses Objektes in die Bruttogeschosßfläche gem. § 2 Abs. 7 einzurechnen.
8. Balkone, Sonnenschutzdächer und Terrassen sind nicht in die Berechnung der baulichen Ausnutzung einzubeziehen.
9. Bei Dachräumen, unabhängig der Nutzung und unabhängig davon, ob diese ausgebaut sind oder nicht, ist jener Teil der Geschoßfläche einzurechnen, bei dem die Raumhöhe mehr als 2,0 Meter beträgt (siehe Skizze 1).

§ 5 Bebauungsweise und Geschoßanzahl

1. Die Bebauung hat grundsätzlich in offener Bebauungsweise zu erfolgen und kann, wenn folgende Kriterien erfüllt sind, in halboffener bzw. geschlossener Bebauung ausgeführt werden.
 - a) Öffentliche Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes dem nicht entgegenstehen,
 - b) Eine Zustimmungserklärung des grundbücherlichen Eigentümers des direkt anrainenden Grundstückes (halboffene Bebauung) vorliegt bzw. Zustimmungserklärungen der grundbücherlichen Eigentümer der direkt anrainenden Grundstücke (geschlossene Bebauung) vorliegen und, sofern keine

gleichzeitige Bauausführung erfolgt, die halboffene bzw. geschlossene Bebauung für die jeweils betroffenen Grundstücke im Grundbuch als dienendes bzw. herrschendes Recht eingetragen ist.

2. Ohne Zustimmung des jeweilig betroffenen Grundstückseigentümers darf an das bestehende, bereits an der Grundstücksgrenze errichtete Gebäude im Ausmaß der bestehenden Bebauung an der Grundstücksgrenze angebaut werden, sofern Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes dem nicht entgegenstehen.
3. Nebengebäude und dergleichen, welche den Bestimmungen des § 6 Abs. 7 entsprechen, sind von den einschränkenden Bestimmungen lt. § 5 Abs. 1 ausgenommen.
4. Die maximal zulässige Anzahl der Geschoße richtet sich
 - a) nach dem unmittelbar angrenzenden, dominierenden Objektstand,
 - b) nach der Grundstücksgröße und der im § 4 festgelegten baulichen Ausnutzung (GFZ),
 - c) nach der Beurteilung des Ortsbildes,
 - d) bei neuen Bebauungseinheiten ohne unmittelbaren Siedlungsanschluss nach dem regionalen baulichen Charakter der umliegenden Siedlungsregion.
5. Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschoße anzurechnen, die
 - a) mehr als die Hälfte ihrer Höhe über das angrenzende projektierte Gelände herausragen,
 - b) bei einer Bebauung in Hanglage talseitig mehr als die Hälfte ihrer Höhe über das angrenzende projektierte Gelände herausragen.

§ 6 Abstandsregelung (Baulinien)

1. Die Baulinien entlang von Erschließungsstraßen richten sich nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 1991 (K-StrG), LGBl. 30/2017, idgF. und sind im Zuge des Baubewilligungsverfahrens festzulegen.
2. Wenn es zur Schaffung eines einheitlichen Straßenbildes oder Platzraumes erforderlich ist, ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen, dass mit den Gebäuden an eine vorhandene, auf Grund des Objektbestandes erkennbare Baulinie (Bauflucht), herangerückt werden muss.
3. Die Abstandsfläche ist für jede Außenwand eines oberirdischen Gebäudes inklusive der Gebäudeecken zu ermitteln und ist mit einem Abstand von mindestens der halben Traufenhöhe festgelegt. Bei Errichtung eines Giebels gegen die Nachbargrundgrenze ist der Abstand, welcher aus dem Mittel der Traufen- und Giebelhöhe errechnet wird, hinzuzählen (Skizze 2 bis 5). Ist die Einhaltung der sich daraus ergebenden Abstände nur möglich, wenn gegenüber dem ursprünglichen Geländeverlauf Anschüttungen durchgeführt werden, so ist die Tiefe der Abstandsfläche um die Hälfte der Höhe der Anschüttung, gemessen zwischen dem ursprünglichen Geländeverlauf und der Oberkante der Anschüttung, zu vergrößern (Skizze 3 und 5).

4. Zur Ermittlung der Abstandsfläche sind so viele Schattenpunkte heranzuziehen, dass durch ihre Verbindung eine entsprechende Darstellung der Abstandsfläche ermöglicht wird. Bei der Ermittlung der Schattenpunkte sind untergeordnete Vorbauten und Bauteile gemäß § 6, Abs. 2 lit. a bis d Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. 71/2018 idgF nicht zu berücksichtigen. Übersteigen Vorbauten und Bauteile das im § 6 Abs. 2 lit. c Kärntner Bauvorschriften angeführte Ausmaß von 1,30 m, so ist anstelle der Außenwand eine lotrechte Ebene heranzuziehen, die parallel zur Außenwand, jedoch um 1,30 Meter von der äußersten Begrenzung des Gebäudes in Richtung zur Außenwand, gezogen wird (Skizze 5).
5. Ergibt sich eine Tiefe der Abstandsfläche von weniger als 3,00 Meter, so ist ein Mindestabstand von 3,00 Meter zur Nachbargrundgrenze einzuhalten (siehe Skizze 3). Bei Altbeständen kann für kleinere Erweiterungen, die der Verbesserung der Wohnqualität dienen, der Mindestgrenzabstand von 3 Meter unterschritten werden. Im Übrigen wird auf § 9 der Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBl. 71/2018 idgF verwiesen.
6. Für Garagen-, Wirtschafts- und sonstige Nebengebäude (ohne Aufenthaltsräume) sowie überdachte Stellplätze mit geneigten Dächern (mehr als 5 Grad Neigung) bis zu einer maximalen Länge von 10,00 Meter einmalig an einer Grundgrenze und einer maximalen Traufenhöhe von 3,00 Meter, gemessen vom angrenzenden projektierten Gelände, wird der Abstand zur Nachbargrundgrenze mit mindestens 1,5 Meter festgelegt (Skizze 7). Weiters dürfen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht verletzt werden, wobei eine eventuell notwendige Vergrößerung dieses Mindestabstandes je nach örtlicher Gegebenheit im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden kann.
7. Garagen-, Wirtschafts- und sonstige Nebengebäude (ohne Aufenthaltsräume) sowie überdachte Stellplätze und überdachte, seitlich offene oder an einer Längsseite geschlossene Zugänge mit Flachdach (bis zu max. 5 Grad Neigung) bis zu einer maximalen Länge von 10,00 Meter einmalig an einer Grundstücksgrenze und einer maximalen Traufenhöhe von 3,00 Meter gemessen vom angrenzenden projektierten Gelände, können an die Nachbargrenze herangebaut werden (Skizze 7 und 8). Weiters dürfen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht verletzt werden, wobei eine eventuell notwendige Vergrößerung dieses Mindestbestandes je nach örtlicher Gegebenheit im Baubewilligungsverfahren einmalig an einer Grundgrenze festgelegt werden kann.
8. Die Baulinien für Garagen, welche eine direkte Zufahrt zu einer vorbeiführenden Erschließungsstraße aufweisen, werden mit 5.00 Meter, gemessen von der Grundgrenze gegenüber der Erschließungsstraße, festgelegt.

9. Die Baulinie der überdachten Stellplätze und dergleichen, welche eine direkte Zufahrt zu einer vorübergehenden Erschließungsstraße aufweisen, werden mit einem Mindestabstand von 0,5 Meter (Dachkante), gemessen von der Grundgrenze gegenüber der Erschließungsstraße, festgelegt.
10. Die Baulinien der Einfriedungen (Zäune), welche neben den in § 7 Abs. 1 bis 3 angeführten Verkehrsflächen die geforderte Wegbreite errichtet werden, werden – sofern diese Verkehrsflächen die geforderte Wegbreite aufweisen – an der Straßengrundgrenze zur Gänze auf eigenem Grund und Boden des Konsenswerbers festgelegt. Weisen die Verkehrsflächen die geforderte Breite nicht auf, so ist von der Straßengrundgrenze mindestens jener Abstand einzuhalten, welcher der halben Wegbreite, gemessen ab der Wegachse im Sinne der Festlegung nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 entspricht.
11. Bei neu zu errichtenden Einfahrten bzw. bei Änderung der bestehenden Einfahrtssituation ist das Einfahrtstor so zu situieren bzw. zurückzusetzen, dass zumindest ein PKW-Abstellplatz (mit einer Mindestdiefe von 5,5 Meter und Breite von 2,0 Meter oder bei paralleler Zufahrt mit einer Mindestdiefe von 2,50 Meter und Breite von 6,50 Meter) vor dem Einfahrtstor gegeben ist. Sofern die Verkehrsfläche eine Mindestbreite von 6,00 Meter aufweist und die Verkehrssicherheit es zulässt, kann das Zufahrtstor direkt an der Grundgrenze errichtet werden, wenn es sich um ein automatisches, ferngesteuertes Tor handelt.
12. Erfordern öffentliche Interessen einen größeren Abstand von Baulinien, so kann unter Berücksichtigung der öffentlichen Verhältnisse ein größerer Abstand baubehördlich festgelegt werden.

§ 7 Verkehrsflächen

1. Die Breite von neu anzulegenden Erschließungsstraßen hat mindestens 6,00 Meter zuzüglich eventuell erforderlicher Böschungen zu betragen. Eine Verbreiterung ist fallweise zu berücksichtigen.
2. Bei besonders gelagerten Fällen (Einschätzung eines geringen Verkehrsaufkommens, topographische Verhältnisse, Privatstraßen etc.) kann die im Abs. 1 angeführte Mindestbreite verringert werden (Mindestbreite 5,00 Meter und einer maximalen Weglänge von 25 Meter).
3. Am Ende von Sackstraßen bzw. –gassen sind, bei Schaffung von neuen Grundstücken, Umkehrplätze (Wendehämmer) nach den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) vorzusehen. Die genaue Ausbildung und Größe ist im Einzelfall anhand öffentlicher Interessen (Verkehrsaufkommen, Müllbeseitigung, Schneeräumung etc.) festzulegen. Ausgenommen Sackstraßen bis 25 Meter Länge ist kein Umkehrplatz erforderlich.
4. Bei bereits bestehenden Erschließungsstraßen kann eine Unterschreitung der im Abs. 1 angeführten Mindestbreite dann stattfinden, wenn das Erschließungserfordernis für den zu erschließenden Bereich nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Parkplätze und Abstellflächen

1. Festlegung der Mindestzahl von PKW-Abstellplätzen für

- a) Wohnungen bis zu einer Größe von 60 m² ein PKW-Abstellplatz, bei mehr als 60 m² zwei PKW-Abstellplätze.
 - b) Beherbergungs- und Hotelbetriebe pro Fremdenzimmer ein PKW-Abstellplatz zuzüglich der eventuell erforderlichen Personal-PKW-Abstellplätze.
 - c) Gaststätten, Restaurants, Cafés und dergleichen je 10 m² Gastraumfläche ein PKW-Abstellplatz und für Sitzterrassen und Gastgärten pro 15 m² Fläche ein PKW-Abstellplatz.
 - d) Geschäftslokale, Verkehrsräume, Büros, gewerbliche Betriebe bis 100 m² drei PKW-Abstellplätze, jedoch ein PKW-Abstellplatz pro Geschäftslokal.
 - e) Sinngemäß wird bei gemischt geführten Betrieben die Forderung nach Parkplätzen nur anteilmäßig erhoben (gilt für § 8 Abs. 1 lit. b), c) und d).
2. Bei Bauvorhaben, die für einen speziellen gewerblichen oder anderen, hier nicht näher bezeichneten Zweck dienen (wie z. B. Sportplätze, Großeinkaufsmärkte etc.), muss die Mindestanzahl der Parkplätze gesondert ermittelt werden und ist in jedem Einzelfall im Baubescheid festzulegen.
 3. Von dieser Regelung nach Abs. 1 lit. b bis e sind dann Ausnahmen möglich, wenn nachweislich für die Gäste Alternativen angeboten werden, wie z. B. Zubringerdienste von anderen Parkplätzen oder wenn nachgewiesenermaßen ein geringerer oder auch höherer Parkplatzbedarf vorliegt.
 4. Die Mindestbreite der einzelnen PKW-Abstellplätze wird mit 2,50 Meter festgelegt, die Mindestlänge hat bei Parkplätzen, welche der Länge nach parallel zum Straßenverlauf situiert sind, 6,00 Meter, sonst 5,00 Meter zu betragen.

§ 9 Ausmaß von Grünflächen

1. Das Mindestausmaß von Grünflächen wird wie folgt im Ausmaß von Hundert (vH) der Gesamtfläche des Baugrundstückes festgelegt.

a) Wohnbauten, Hotels, Pensionen, Heime für Schüler, Lehrlinge, Altersheime, Schulen, Kindergärten und Horte	30 vH
b) Bürogebäude, Verwaltungsgebäude, Gaststätten, Restaurants	15 vH
c) Industrie- und Gewerbebetriebe, Tankstellen	10 vH

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Micheldorf am 12.04.2019 beschlossen und wird nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes rechtswirksam.

2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.03.1993, Zahl 031-2/1993, zur Gänze außer Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Wutte



31.01.15 - 11-92/2020 (002/2-2)

„Genehmigt unter den Vorschreibungen
~~der~~ h. a. Bescheides gleicher Zahl und
gleichen Datums“

Bezirkshauptmannschaft

St. Veit a. d. Glan, am 21.12.2020

Für die Bezirkshauptfrau: